

**Antrag der Provisorischen Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

**Gesetz
zur Förderung des Handwerks**

vom..... 1950

In der Deutschen Demokratischen Republik hat das Handwerk an dem erfolgreichen Aufbau der Friedenswirtschaft und bei der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des Massenbedarfs tatkräftig mitgewirkt. Für die weitere planmäßige Entwicklung der Gesamtwirtschaft ist es erforderlich, das Handwerk noch stärker zur Mitarbeit heranzuziehen. Insbesondere ist die Zusammenarbeit zwischen den Handwerksgenossenschaften und der volkseigenen Wirtschaft auszubauen und zu vertiefen. Während in Westdeutschland durch die Marshallplan-Politik und die volle Gewerbefreiheit Handwerker und Gewerbetreibende ruiniert werden, ist in der Deutschen Demokratischen Republik das Recht des Handwerks auf Mitwirkung im Rahmen des planvollen Wirtschaftsaufbaues gesichert.

In der weiteren Entwicklung des Handwerks fallen den Handwerksgenossenschaften wichtige Aufgaben zu. Sie bedürfen deshalb besonderer Förderung. Die Leistungen des Handwerks auf den Gebieten der Produktion, der Reparaturen und Dienstleistungen bilden eine wichtige Ergänzung der Produktionsleistungen der Industrie und besonders der volkseigenen Betriebe. Es ist daher eine Aufgabe von allgemeiner volkswirtschaftlicher Bedeutung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Handwerks und der Handwerksgenossenschaften zur Erreichung volkswirtschaftlicher Ziele noch stärker heranzuziehen. Zur Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung sind die Erhaltung eines leistungsfähigen Handwerks und die Steigerung handwerklicher Qualitätsleistungen notwendig.

Um dem Handwerk alle hiernach erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Gesamtwirtschaft zu bieten, hat die Provisorische Volkskammer nachstehendes Gesetz beschlossen:

**I. Die Bedeutung des Handwerks in der Wirtschaft der
Deutschen Demokratischen Republik**

§ 1

Zur höchstmöglichen Steigerung der Produktion und zur Einsparung von vermeidbaren Investitionen haben die Landesregierungen die möglichst volle Ausnutzung der im Handwerk vorhandenen Kapazitäten anzustreben.

§ 2

Handwerksbetriebe sind Betriebe mit einer Beschäftigtenzahl von in der Regel nicht mehr als 10 Personen, deren Inhaber durch Ablegung der Meisterprüfung den Befähigungsnachweis erbracht haben.

§ 3

(1) Zur Ausübung selbständiger handwerklicher Tätigkeit ist nur berechtigt, wer als Inhaber eines Handwerksbetriebes zugelassen ist. Die Ausübung handwerklicher Arbeiten durch nicht zugelassene Betriebe oder bei solchen beschäftigte Personen ist verboten.

(2) Die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Handwerksbetriebes setzt die Ablegung der Meisterprüfung und die Vollendung des 22. Lebensjahres des Antragstellers voraus.

(3) Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden mit der ausdrücklichen Auflage, spätestens innerhalb eines Jahres nach Eröffnung des Betriebes die Meisterprüfung abzulegen.

(4) Personen, die mindestens 50 Jahre alt sind und eine mindestens 20jährige Fachtätigkeit nachweisen, können von der Meisterprüfung befreit werden.

§ 4

Die Beziehungen zwischen dem Handwerk und der übrigen Wirtschaft sind durch Verträge zu regeln.

§ 5

(1) Für die Versorgung des Handwerks mit Material gilt folgendes:

a) bei Vertragsabschlüssen über das staatliche Vertragskontor innerhalb der Kontrollziffern für handwerkliche Produktion erfolgt die Materialversorgung durch die Hauptabteilung Materialversorgung der Landesregierung;

b) bei Verträgen mit Auftraggebern, welche selbst Kontingenträger sind, erfolgt die Materialversorgung aus dem Kontingent des Vertragspartners;

c) über Einzelaufträge sind im Rahmen der vorgesehenen Kontrollziffern Verträge mit dem staatlichen Vertragskontor abzuschließen und die erforderlichen Materialmengen bereitzustellen.

(2) Die Landesregierungen haben das Handwerk ausreichend mit Reparaturmaterial zu versorgen und ihm dieses als Kontingenträger zuzuweisen. Zur besseren Materialversorgung des Handwerks sind die Landesregierungen verpflichtet, zusätzlich örtliche Material- und Rohstoffreserven zu erschließen und für die handwerkliche Produktion und Reparatur geeignete Materialien, die für die industrielle Fertigung nicht verwendet werden können, zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Handwerk hat alle Möglichkeiten zur Verwendung von Austauschstoffen auszuschöpfen und alle Materialien zweckmäßig und sparsam zu verwenden, um daraus den größten volkswirtschaftlichen Nutzen zu erzielen.

§ 6

Die Preisbildung im Handwerk erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Änderung der Preise ist zur Ausarbeitung der Kalkulations- und Regelpreisanordnungen das Handwerk hinzuzuziehen.

§ 7

Die Besteuerung des Handwerks ist zu vereinfachen. Zu diesem Zweck hat das Ministerium der Finanzen unter Mitwirkung des Handwerks eine gesetzliche Regelung herbeizuführen, welche die steuerliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Handwerksberufe berücksichtigt.

§ 8

Den Inhabern der zur Handwerksorganisation gehörenden Betriebe und ihren Angehörigen ist wie den Empfängern von Arbeitsentgelt der Schutz der Sozialversicherung zu gewähren. Sie sind daher in die soziale Pflichtversicherung einzubeziehen.

§ 9

Das Handwerk ist zur Lehrlingsausbildung berechtigt und verpflichtet. Die berufliche und fachliche Ausbildung hindernde Umstände sind soweit wie möglich zu beheben.